

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/102

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der FDP-Fraktion: Bildungsanspruch durchsetzen!**

Autor/in: [Marc Schinzel](#)

Mitunterzeichnet von: Richterich

Eingereicht am: 14. April 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Therwiler Verweigerung des Handschlags gegenüber weiblichen Lehrpersonen ist keine pubertäre Eskapade zweier Schüler, wie es gelegentlich verharmlosend heisst. Auch geht es um viel mehr als um Anstand oder die Missachtung selbstverständlicher schweizerischer Gepflogenheiten. Mit ihrem Verhalten setzen die Jugendlichen eine fundamentalistische und militante Ideologie um, die unserer auf der persönlichen Freiheit, der Rechtsgleichheit und der Gleichstellung von Frau und Mann aufgebauten Staats- und Gesellschaftsordnung diametral widerspricht. Diese Ideologie stereotypisiert Frauen, reduziert sie auf ihr Geschlecht, marginalisiert sie in der Öffentlichkeit und diskriminiert sie in Bildung und Beruf. Das dürfen wir nicht zulassen. Wir müssen unsere Rechtsordnung, den säkularen Staat und unsere gesellschaftlichen Errungenschaften gegenüber solchen archaischen Wertvorstellungen entschieden verteidigen.

Der Regierungsrat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitungen und die kantonalen Behörden den Bildungsanspruch konsequent durchsetzen und keine religiös oder weltanschaulich motivierten Sonderregelungen akzeptieren, die unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung zuwiderlaufen. Er wird gebeten, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, die das Bildungsgesetz im folgenden Sinn revidiert:

### § 4a Durchsetzung des Bildungsanspruchs

1. Die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitungen und die kantonalen Behörden setzen den Bildungsanspruch konsequent durch.
2. Vom regulären Schulbetrieb abweichende Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Sie dürfen den Bildungsanspruch nicht gefährden und den Unterricht nicht beeinträchtigen. Sie sind zeitlich zu begrenzen.
3. Sonderregelungen aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Sie halten sich strikt an das geltende Recht, namentlich auch bei der Gleichstellung von Frau und Mann, und respektieren hiesige Werte und Gepflogenheiten.

